

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Corona-Protest als Spaziergang am 20. Dezember 2021 in Ilmenau

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/3414** vom 8. Juni 2022 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 12. Oktober 2022 beantwortet:

Vorbemerkung:

Zu Fragen, bei denen Vorfälle Gegenstand strafrechtlicher Ermittlungen sind, wird unter Hinweis auf Artikel 67 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen und § 479 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO) insbesondere aus Datenschutzgründen (Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung nach Artikel 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz, Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen, § 2 Abs. 7 Thüringer Datenschutzgesetz) und vor dem Hintergrund der im Strafverfahren zu beachtenden Unschuldsvermutung (Artikel 6 Abs. 2 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) von weiteren als nachstehenden Angaben abgesehen (vergleiche auch Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 5. März 2014, Az.: 2 EO 386/13).

1. Welchen Verlauf nahm der Corona-Protest in Form eines Spaziergangs am 20. Dezember 2021 in Ilmenau (möglichst detaillierte Beschreibung des Verlaufs der Versammlung)?

Antwort:

Um 18:59 Uhr wurden auf dem Wetzlaer Platz in Ilmenau circa 100 Personen festgestellt, die vereinzelt Kerzen mitführten. In diesem Bereich erfolgte zu dieser Zeit zudem starker Zulauf von weiteren Personen.

Darüber hinaus wurde um 19:01 Uhr eine zusätzliche Personengruppe von circa 100 Personen in der nahegelegenen Straße des Friedens aufgenommen. Die zuständige Versammlungsbehörde befand sich vor Ort und klassifizierte die Zusammenkunft der genannten Personengruppen als Versammlungen.

Die beiden Versammlungen schlossen sich um 19:12 Uhr zu einer Versammlung zusammen und formierten sich zu einem Aufzug. Dieser bewegte sich um 19:15 Uhr in Richtung Markt. Auf dem Markt erfolgte um 19:19 Uhr eine Ansprache durch die Polizei an die angekommenen Personen. Hierbei wurde die Klassifizierung der Zusammenkunft als Versammlung unter Benennung der Auflagen entsprechend der Verordnungslage bekanntgegeben. Die Ansprache an die Versammlungsteilnehmenden wurden anschließend in kurzen Abständen inhaltsgleich wiederholt.

Aufgrund der Nichteinhaltung der Auflagen wurde um 19:30 Uhr eine weitere Lautsprecherdurchsage getätigt, welche bei weiterer Fortführung der Verstöße Folgemaßnahmen der Polizei ankündigte. Als Reaktion änderte der Aufzug mehrfach seine Bewegungsrichtung. Da die geltenden Bestimmungen weiter missachtet wurden, erfolgten die angekündigten Folgemaßnahmen, indem der Aufzug auf dem Markt mit Absperrung angehalten wurde.

Kurz darauf versuchte eine männliche Person diese Sperre zu durchlaufen. Durch eingesetzte Beamte erfolgte der Hinweis, dass dies zum derzeitigen Zeitpunkt nicht möglich wäre. Nachdem die Person zunehmend aggressiver reagierte, wurde ein Platzverweis ausgesprochen, welchem sie nicht nachkam. Die Person führte sodann eine strafrechtlich tatbestandliche Handlung durch, die polizeilich mit unmittelbarem Zwang und Fesselung abgewehrt wurde. Hierbei wurde die Person verletzt. Die medizinische Erstversorgung wurde durch vor Ort anwesende Rettungssanitäter der Polizei und nachfolgend durch den angeforderten Rettungsdienst gewährleistet.

Der Aufzug löste sich um 19:43 Uhr weitgehend auf. Die Personen entfernten sich in Kleingruppen in unterschiedliche Richtungen. In der Spitze war eine Zahl von circa 400 Teilnehmenden festzustellen.

2. Was war das polizeiliche Einsatzziel für diesen Corona-Protest in Form eines Spaziergangs?

Antwort:

Für die Gesamteinsatzlage im Freistaat Thüringen am 20. Dezember 2021 waren folgende polizeilichen Einsatzziele relevant:

- Gewährleistung der Durchführbarkeit und Sicherstellung eines störungsfreien Verlaufs angemeldeter und beauftragter Versammlungen
- Durchsetzung der pandemiebedingten Verordnungslage im Zusammenhang mit der Durchführung von Versammlungen, insbesondere:
 - Einhaltung der Teilnehmerbeschränkungen
 - Einhaltung der Mindestabstände sowie das Tragen einer qualifizierten Mund-Nasen-Bedeckung
 - Einhaltung spezifischer Auflagen, sofern seitens der zuständigen Versammlungsbehörden und/oder in Eilzuständigkeit der Polizei erlassen
- Minimierung der Beeinträchtigung unbeteiligter Dritter
- Konsequentes Vorgehen bei niedriger Einschreitschwelle gegenüber erkannten Störern, insbesondere Rädelsführern der rechten Szene
- Unterbindung eines sogenannten Unterwanderns der rechten Klientel sowie Vereinnahmung von Versammlungslagen für ihre politischen Ziele und Zwecke
- Gewährleistung einer konsequenten beweisicherten Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
- regelmäßiger Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden vor Ort (insbesondere Versammlungsbehörde)
- Identifizierung etwaiger Rädelsführer; Organisatoren von Aufrufen und Mobilisierungen bereits im Vorfeld von Versammlungslagen und anlassbezogener Erkenntnis- und Informationsaustausch mit den zuständigen Behörden (Versammlungsbehörden)

3. Welche Anzahl von Teilnehmern wurde vor Ort erfasst und wie setzte sich diese Gruppe zusammen (sogenannte Anhängerpotentiale mit einer möglichen politischen Motivation)?

Antwort:

Das Teilnehmerfeld setzte sich dem äußeren Anschein nach aus Personen der bürgerlichen Klientel zusammen. Überdies wird auf die Antwort zur Frage 1 verwiesen.

4. Verließ die Versammlung friedlich? Von wem ging welche Art von Aggressionen aus (detaillierte Beschreibung aller diesbezüglichen Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Gab es bis zum Zeitpunkt der ersten konkreten polizeilichen Intervention (tätliches Eingreifen, gegebenenfalls durch unmittelbaren Zwang) gegen die Versammlungsteilnehmer irgendwelche, wie auch immer geartete, unfriedliche oder gewalttätige Aktionen der Teilnehmer des Corona-Protests in Form eines Spaziergangs und falls ja, was wurde konkret von wem gegen welche Personen unternommen (detaillierte und anonymisierte Beschreibung aller Einzelsachverhalte)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Welche einzelnen Zwangsmaßnahmen wurden seitens der Polizei/Versammlungsbehörde getroffen (anonymisierte Beschreibung des jeweiligen Sachverhaltes, rechtliche Grundlage des angewendeten Zwangsmittels, Dauer und Intensität)?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen. Die Zwanganwendung erfolgte gemäß den §§ 58 ff. des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Polizei (Polizeiaufgabengesetz - PAG -).

7. Wodurch wurde im Verlauf des Corona-Protests ein Teilnehmer des Corona-Protests verletzt und führte dies zu einem oder mehreren Ermittlungsverfahren (anonymisierte Sachverhaltsbeschreibung, Nennung der zugrunde liegenden Delikte, Anzahl der Tatbeteiligten oder Tatverdächtigen)?

Antwort:

Es wird auf die Beantwortung der Frage 1 verwiesen. Es wurde ein Ermittlungsverfahren gemäß den §§ 114, 223 des Strafgesetzbuchs eingeleitet.

8. Wie viele freiheitsbeschränkende und freiheitsentziehende polizeiliche Maßnahmen wurden getroffen und was war der jeweilige Grund dafür?

Antwort:

Auf Grundlage des § 18 PAG wurden gegenüber 25 Personen Platzverweise ausgesprochen. Bei zwei Personen erfolgten Identitätsfeststellungen gemäß § 163b StPO sowie eine Identitätsfeststellung nach § 14 PAG. Freiheitsentziehende Maßnahmen erfolgten nicht.

9. Wie viele Strafverfahren wurden eingeleitet und wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren wurden auf welcher jeweiligen Rechtsgrundlage initiiert?

Antwort:

Auf die Antwort zu Frage 7 wird verwiesen. Darüber hinaus wurde ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten initiiert.

10. Aus welchen Behörden der Thüringer Polizei und aus welchen anderen Bundesländern waren wie viele Polizeibeamte mit welcher jeweiligen Aufgabe am Einsatz beteiligt?

Antwort:

Insgesamt waren 15 Einsatzkräfte der Landespolizeiinspektion Gotha mit den Hauptaufgaben Aufklärung, Versammlungs- beziehungsweise Raumschutz und Verkehrsmaßnahmen am Einsatz beteiligt. Die Thüringer Polizeikräfte wurden von Kräften der Bundespolizei unterstützt (siehe Antwort zu Frage 12).

11. Welche technischen Einsatzmittel wurden seitens der Behörden für diesen Einsatz zur Anwendung gebracht?

Antwort:

Über die persönliche Ausstattung der Einsatzkräfte hinaus kamen ein Lautsprecherkraftwagen und ein Megafon zur Anwendung.

12. Wie hoch sind die angefallenen Kosten des polizeilichen Einsatzes (Angabe der einzelnen Kostenpositionen) und wie viele Einsatzstunden entstanden aufgrund der eingesetzten Polizeibeamten (Gliederung nach der Heimatdienststelle der eingesetzten Beamten)?

Antwort:

Die Thüringer Polizei wurde am 20. Dezember 2021 zur Bewältigung der landesweiten Versammlungslagen durch Kräfte der Bundespolizei unterstützt. Diese befanden sich beim Einsatz in Ilmenau in einer Anzahl von 112 vor Ort.

Für die Unterstützung der Bundespolizei am 20. Dezember 2021 in Thüringen wurden insgesamt 14.681,15 Euro in Rechnung gestellt. Eine Aufschlüsselung auf die einzelnen Einsatzorte ist hierbei nicht möglich.

Darüber hinaus wurden für die Verpflegung mit Heißgetränken thüringenweit 573,34 Euro aufgewendet. Auch hier ist eine Aufschlüsselung auf den Einzeleinsatz nicht möglich.

Insgesamt wurden 510,5 Einsatzstunden geleistet.

Maier
Minister